

P.P. VTG, Bankstrasse 6, 8570 Weinfelden

- An die GemeindeschreiberInnen
- zur Kenntnisnahme
 - **und** mit der Bitte um Weiterleitung
an die Ressortverantwortlichen
Gesundheit und Soziale

Weinfelden, 17. April 2013

Vereinbarungen des VTG mit Branchenverbänden der Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag: Abrechnung der Restkosten zu Lasten der öffentlichen Hand

Sehr geehrte Damen und Herren

Ende 2013 läuft die dreijährige Übergangsfrist nach dem Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung ab. Bis dahin müssen die gesetzlichen Vorgaben zur Restkostenfinanzierung umgesetzt sein. Wie Sie wissen, sind der Verband Thurgauer Gemeinden VTG und der Spitex Verband Thurgau deshalb zur Zeit an der Überarbeitung der Mustervorlage der Leistungserbringer mit kommunalem Leistungsauftrag. Das gilt auch für die gemeinsame Vereinbarung betreffend die Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag. Das ist der Grund für unser heutiges Schreiben.

Ausgangslage

Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag haben gemäss geltender gesetzlicher Grundlage und sofern sie die Vorgaben erfüllen das Recht, ihre ungedeckten Restkosten für Pflegeleistungen gegenüber der öffentlichen Hand geltend zu machen. Das heisst, dass die Gemeinden verpflichtet sind, allen vom kantonalen Gesundheitsamt zugelassenen Leistungserbringern die vorgesehene Abgeltung zukommen zu lassen. In den meisten Fällen funktioniert dies gut. Allerdings haben wir auch Rückmeldungen von Leistungserbringern erhalten, die sich über einen unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand und insbesondere über unklare Abläufe und Handhabung in der Bearbeitung ihrer Rechnungen beklagen. Offenbar ist es so, dass in jeder Gemeinde andere Unterlagen auf unterschiedlichen Vorlagen eingereicht werden müssen und die Auszahlung der Restkosten oft länger dauert. VTG und Spitex Verband Thurgau sind der Meinung, dass im Interesse aller Beteiligten ein einheitliches Prozedere und einheitliche Vorlagen im ganzen Kanton angewendet werden sollten. Dies erleichtert die Abläufe und hält die Administration auf dem notwendigen Minimum.

Rechtliche Grundlagen

Die Restkostenfinanzierung basiert auf gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Pflegefinanzierung. Der Vollständigkeit halber verweisen wir darauf. Massgebend für die Abgeltung der Restkosten sind:

- § 25a Absatz 5 KVG Bund
- § 25 kantonales KVG (Restfinanzierung der ambulanten Pflege)
- § 40, § 41, § 73, § 74 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung

Ablauf und einzureichende Unterlagen

Selbstverständlich möchten die Gemeinden auf übersichtliche Art und Weise wissen, ob sie überhaupt leistungspflichtig sind. **Aus diesem Grund erhalten Sie beigefügt als Empfehlung eine Excel-Vorlage, die durch den Leistungserbringer zusammen mit der Rechnung und dem Einzahlungsschein einzureichen ist. Zur Überprüfung ihrer Leistungspflicht und zur Kontrolle braucht die Gemeinde lediglich folgende Angaben:**

- **Name und Geburtsdatum des Klienten**
- **Tarifstufen gemäss KLV (Tarif 1, 2, 3) in Minuten pro Monat**

Alle zugelassenen Leistungserbringer verfügen über eine ZSR-Nummer (Zahlstellenregisternummer der Krankenversicherer) sowie über eine Berufsausübungsbewilligung (für freiberuflich tätige Pflegefachpersonen) resp. eine Betriebsbewilligung (für jede Spitexorganisationen). Letztere werden durch das Gesundheitsamt erteilt und berechtigen zur Leistungserbringung.

Nur die ZSR-Nummer berechtigt zur Abrechnung der Leistungen aus der obligatorischen Krankenversicherung OKP und damit zur Geltendmachung der Restkosten zu Lasten der Gemeinden aufgrund der Pflegefinanzierung. Wir empfehlen Ihnen deshalb, bei einer erstmaligen Abrechnung mit einem Leistungserbringer die Bekanntgabe der ZSR-Nummer einzufordern. Anschliessend erfolgt eine quartalsweise Abrechnung.

Alle Pflegeleistungen aus der OKP müssen mit einem ärztlichen Zeugnis verordnet werden. Die Überprüfung betreffend Umfang und Bedarf sowie Einstufung obliegt den Krankenversicherern, welche den gesetzlichen Kostenanteil zu übernehmen haben und nicht der öffentlichen Hand, welche lediglich noch die ungedeckten Restkosten zu tragen hat. Unserer Meinung nach ist es daher weder zulässig noch notwendig, zusätzliche Unterlagen einzufordern. Dies betrifft insbesondere sensible Daten wie Arztzeugnisse oder Verlaufsberichte. Natürlich besteht die Möglichkeit, im Einzelfall Stichproben vorzunehmen oder das Gespräch mit dem Leistungserbringer zu suchen. Wir verweisen an dieser Stelle auf den Datenschutz resp. das Amtsgeheimnis.

Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag bzw. Gemeinden, die keiner Vereinbarung beigetreten sind

Entgegen der verbreiteten Meinung in verschiedenen Gemeinden haben grundsätzlich alle Leistungserbringer, die die gesetzlichen Vorgaben erfüllen, Anspruch auf die Restkosten, und zwar unabhängig davon, ob sie einer Vereinbarung zwischen dem VTG und den Branchenverbänden beigetreten sind oder nicht. Voraussetzungen sind gemäss Verordnung der Nachweis, dass eine Kostenrechnung geführt und das vorgeschriebene Bedarfserfassungssystem RAI-Home Care verwendet wird. Wir empfehlen Ihnen, im Einzelfall den Nachweis für diese beiden Vorgaben zu verlangen. Gemeinden, die den Vereinbarungen nicht beigetreten sind, sind ebenfalls leistungspflichtig, mindestens in gleicher Höhe wie sie die Spitex mit Leistungsauftrag entschädigen.

Abschliessend

Wir sind der Meinung, dass der administrative Aufwand im Interesse aller Beteiligten möglichst klein gehalten werden sollte. Dies gilt insbesondere für die Leistungserbringer, die zum Teil oft in verschiedenen Gemeinden mit erheblichem Aufwand ihre Forderungen geltend machen müssen. Gerne hoffen wir deshalb, dass unsere Unterlagen, die Sie auch auf der Homepage des VTG finden, zukünftig den reibungslosen Ablauf unterstützen und Ihnen weiterhelfen. Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung. Zögern Sie nicht, uns anzurufen!


Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Beatrix Kesselring
Geschäftsleiterin

SPITEX VERBAND THURGAU



Christa Lanzicher
Geschäftsführerin

Beilagen: erwähnt

Kopie:

- Gesundheitsamt Kanton Thurgau, Frau Dr. S. Schuppisser, Amtschefin
- SBK SG/TG/Al/AR (Branchenverband Freiberufliche Pflegefachpersonen)
- Spitex privée (Branchenverband kommerzielle Spitexorganisationen)